



Verg.-Nr.	LH-HOF-03-HLS
Bekanntmachung	21.02.2025
Objekt	Neubau Wohnheim mit 24 Plätzen für Menschen mit Behinderung in Hof
AG	Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung - Stadt und Landkreis Hof e.V. / Am Lindenbühl 10 95032 Hof
Gegenstand	Planung Technische Ausrüstung HLS HOAI § 55 Anlagengruppe 1, 2, 3, 7
Verfahren	VgV § 15 Offenes Verfahren

Aufgabe Kurzbeschreibung

Die Lebenshilfe Hof plant den Neubau eines Wohnheims mit 24 Plätzen für Menschen mit Behinderung in Hof, Walburgerweg 19. Das Raum- und Funktionsprogramm weist eine Soll-Fläche von 1.110,25 m² aus. Die vorgesehene Bebauung des Grundstückes wurde von der Stadt Hof bauplanungsrechtlich positiv beurteilt. Die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bebauungsplan für das Gebiet zw. Walburgerweg und Dr.-Dietlein-Str.“ wurde in Aussicht gestellt. Das Grundstück liegt im östlichen Stadtbereich ‚Hochschulviertel‘ der Stadt Hof. Das Gebäude wird vom Walburgerweg erschlossen. Ver- und Entsorgungsleitungen liegen in Walburgerweg, Birkenweg und Enoch-Widmann-Str. Gasleitungen sind in allen Straßen vorhanden. Es liegen die Objektplanung Gebäude und Innenräume HOAI § 33 bis einschl. Lph. 3 und die Planung Freianlagen HOAI § 38 ff. bis einschl. Lph. 2 vor. Weitere Fachplanungsleistungen sind noch zu beauftragen, ebenso eine Baugrunduntersuchung, das Brandschutzkonzept und weitere Planungs- und Beratungsleistungen. Das Gebäude ist konzipiert in konventioneller Bauweise als Mauerwerk- und Stahlbetonskelettbau mit aussteifenden Ort beton- bzw. Mauerwerkswänden und Flachdecken, Gipskartonmetallständerinnenwänden, abgehängten akustisch wirksamen Decken, Fußböden mit Fußbodenheizung, Flachdach mit umlaufender Attika und Gefälledämmung auf Massivdecke sowie Photovoltaikanlagen, außenliegender Entwässerung, außenliegendem Sonnenschutzjalousien und Rolläden, hinterlüfteter Fassadenverkleidung mit Wetterschale, Holz-Leichtmetallfenstern. Sämtliche innenliegenden Räume erhalten eine Be- und Entlüftung nach DIN.

Die gesamte Anlage wird barrierefrei ausgeführt. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über den Walburgerweg. In den Außenanlagen ist eine gepflasterte Zufahrt vom Walburgerweg mit Vorfahrt bis zum Haupteingang geplant. Die Terrassenflächen werden gepflastert, die Gehwege erhalten eine wassergebundene Tragschicht. Es sind 9 Parkplätze vorgesehen, davon 2 Behinderten-Parkplätze und 2 Doppelgaragen. Das Grundstück wird begrünt mit Einzelbäumen und Bodendeckern und Rasenflächen und mit einem Stabgitterzaun eingezäunt. Geplanter zeitlicher Ablauf: Baubeginn 31.10.2025, Fertigstellung 31.10.2027.

Zum Vergabeverfahren

Einzureichende Unterlagen für die Angebotsabgabe

- A) Antragsbogen Seiten „Ab/01“ bis „Ab/07“, unterzeichnet und ergänzt um die darin aufgeführten Dokumente.
- B) Honorarblatt „Ab/08“.
- C) Ausführungen zu den Zuschlagskriterien (1) bis (3) - formlos – siehe hierzu Blatt Zuschlagsmatrix „Ab/10“.
- D) Vertragsentwurf unterzeichnet.

Die Seiten „AB/00“, „Ab/09“, „Ab/10“ sind zur Information beigefügt und müssen nicht mit abgegeben werden.

Nachforderungen

Gemäß VgV § 56 Abs. 3 ist die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ausgeschlossen. Dies betrifft alle geforderten Angaben zu den Zuschlagskriterien, auch die Ausführungen zu den Zuschlagskriterien 1 bis 3 - siehe Antragsbogen „Ab/10“. Wenn diese nicht vollständig im Angebot enthalten sind, werden diese nicht nachgefordert und das Angebot wird ausgeschlossen. Das Gleiche trifft zu, wenn nach VgV § 57 (1) 5. das Angebot nicht alle erforderlichen Preisangaben enthält und es sich nicht um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern würden.

Nachprüfung

Der Auftraggeber stellt mit den Vergabeunterlagen einen Vertragsentwurf zur Verfügung, dem die Einzelheiten und die Zahlungsbedingungen, etc., entnommen werden können. Die Bestimmungen dieses Vertragsentwurfes sind bindend, sofern einzelne Regelungen in dem Verhandlungsverfahren nicht abweichend von dem Vertragsentwurf vereinbart werden. Es ist den Bietern jedoch nicht gestattet, einseitig Änderungen an dem Vertragsentwurf vorzunehmen. Die in dem Vertragsentwurf noch offenen Punkte werden anhand des Angebots des Zuschlagsbieters und der Vertragsverhandlungsergebnisse vom Auftraggeber ergänzt. Angaben zum Honorarangebot sind ausschließlich im Honorarblatt, nicht im Vertragsentwurf, vorzunehmen. Mit Urteil vom 4. Juli 2019 hat der EuGH im Vertragsverletzungsverfahren um die HOAI abschließend entschieden, dass die in der HOAI festgelegten Mindest- und Höchstsätze europarechtswidrig sind. Sofern im gegenständlichen VgV auf die HOAI Bezug genommen wird, ergeht der Hinweis dass die Honorartafeln zur Preisorientierung dienen sollen. Es sind auch Angebote rechtlich zulässig, die außerhalb der bisherigen Mindest- und Höchstsatzregelungen liegen. Im Antragsbogen Nr. 12 „Honorarblatt“ wird das Honorar der jeweilige Mindestsatz als Basis honorar bezeichnet.

Vertragsentwurf

Der Auftraggeber stellt mit den Vergabeunterlagen einen Vertragsentwurf zur Verfügung, dem die Einzelheiten und die Zahlungsbedingungen, etc., entnommen werden können. Die Bestimmungen dieses Vertragsentwurfes sind bindend, sofern einzelne Regelungen in dem Verhandlungsverfahren nicht abweichend von dem Vertragsentwurf vereinbart werden. Es ist den Bietern jedoch nicht gestattet, einseitig Änderungen an dem Vertragsentwurf vorzunehmen. Die in dem Vertragsentwurf noch offenen Punkte werden anhand des Angebots des Zuschlagsbieters und der Vertragsverhandlungsergebnisse vom Auftraggeber ergänzt. Angaben zum Honorarangebot sind ausschließlich im Honorarblatt, nicht im Vertragsentwurf, vorzunehmen.